Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Steinbrink" 1. Änderung - Teil C -

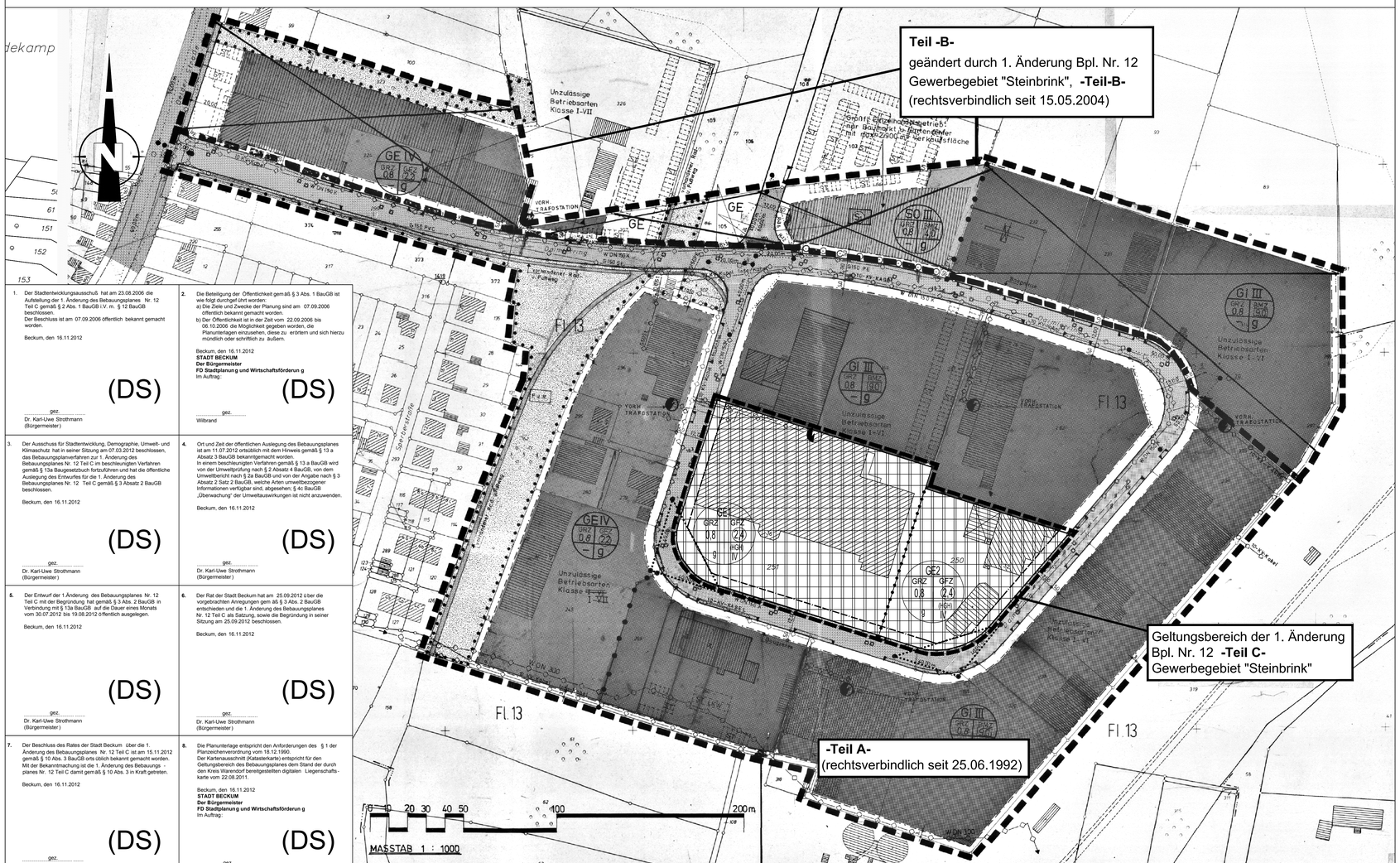

1. Der Stadtentwicklungsausschuß hat am 23.08.2006 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Teil C gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V. m. § 12 BauGB beschlossen.
Der Beschluss ist am 07.09.2006 öffentlich bekannt gemacht worden.

Beckum, den 16.11.2012

(DS)

gez.
Dr. Karl-Uwe Strothmann
(Bürgermeister)

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist wie folgt durchgeführt worden:
a) Die Ziele und Zwecke der Planung sind am 07.09.2006 öffentlich bekannt gemacht worden.
b) Der Öffentlichkeit ist in der Zeit vom 22.09.2006 bis 06.10.2006 die Möglichkeit gegeben worden, die Planunterlagen einzusehen, diese zu erörtern und sich hierzu mündlich oder schriftlich zu äußern.

Beckum, den 16.11.2012
STADT BECKUM
Der Bürgermeister
FD Stadtplanung und Wirtschaftsförderun g
Im Auftrag:

(DS)

gez.
Wilbrand

3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demographie, Umwelt- und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 07.03.2012 beschlossen, das Bebauungsplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Teil C im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch fortzuführen und hat die öffentliche Auslegung des Entwurfes für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Teil C gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Beckum, den 16.11.2012

(DS)

gez.
Dr. Karl-Uwe Strothmann
(Bürgermeister)

4. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes ist am 11.07.2012 ortsüblich mit dem Hinweis gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB bekanntgemacht worden.
In einem beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB „Überwachung" der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

Beckum, den 16.11.2012

(DS)

gez.
Dr. Karl-Uwe Strothmann
(Bürgermeister)

5. Der Entwurf der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Teil C mit der Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB auf die Dauer eines Monats vom 30.07.2012 bis 19.08.2012 öffentlich ausgelegen.

Beckum, den 16.11.2012

(DS)

gez.
Dr. Karl-Uwe Strothmann
(Bürgermeister)

6. Der Rat der Stadt Beckum hat am 25.09.2012 über die vorgebrachten Anregungen gem äß § 3 Abs. 2 BauGB entschieden und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Teil C als Satzung, sowie die Begründung in seiner Sitzung am 25.09.2012 beschlossen.

Beckum, den 16.11.2012

(DS)

gez.
Dr. Karl-Uwe Strothmann
(Bürgermeister)

7. Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Teil C ist am 15.11.2012 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB orts üblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Teil C damit gem äß § 10 Abs. 3 in Kraft getreten.

Beckum, den 16.11.2012

(DS)

gez.
Dr. Karl-Uwe Strothmann
(Bürgermeister)

8. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand der durch den Kreis Warendorf bereitgestellten digitalen Liegenschafts-karte vom 22.08.2011.

Beckum, den 16.11.2012
STADT BECKUM
Der Bürgermeister
FD Stadtplanung und Wirtschaftsförderun g
Im Auftrag:

(DS)

gez.
Wilbrand

Abstandsliste 2007
(4. BlmSchV: 15.07.2006)

Abstan-dsklas-se	Abstand in m	LfdNr.	Hinweis auf Spalte 2 (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)[1]
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (B)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z.B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Anlagen zur Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder sonstigen Brennstoffen
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Bindemitteln, ausgenommen Anlagen zum Brennen von Schmelz-, Rösten oder Sinteranlagen mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde (s. auch Nr. 2.14 (1) c)
		7	2.17 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Eisen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Stahl, ausgenommen Anlagen mit Stahl mit einer Schmiedeleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch Nr. Nr. 27 und 49)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen oder zur Aluminiumraffinade (B)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in Freien (z.B. Containern) (*) (s. auch Nr. Nr. 95)
		11	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder Schiffsmotoren aus Metall in Werften (*) (s. auch Nr. 94)
		12	4.11 (1) a), b), c)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen in Drehrohröfen, ausgenommen Anlagen zum Brennen von Kalkstein, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schmelze
		13	4.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalkerzeugnissen, Gebrannten Kalkerzeugnissen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (B)
		14	4.11 (3)	Anlagen zur Herstellung von nasstechnischen Erzeugnissen mit Ausnahme von Anlagen zum chemischen Umwandlung in industriellem Umfang (B)

Abstan-dsklas-se	Abstand in m	LfdNr.	Hinweis auf Spalte 2 (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)[1]
		15	4.1 (1) b)	Anlagen zur Herstellung von Chemiefasern (s. auch Nr. Nr. 50) (B)
		16	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Chlor aus Kochsalz, Chlor auf Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffboriden, Schwefelkohlenstoffen, Stickstoffoxiden, Schwefeloxiden oder Schwefelsäuren (B)
		17	4.7 (1) a)	Anlagen zur Herstellung von Phosphor oder Phosphorverbindungen durch chemische Umwandlung, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Phosphorsäure und von Düngern (B)
		18	4.8 (1)+(2)	Anlagen zur Herstellung von Natriumhydroxid, Kaliumhydroxid oder Natriumcarbonat (Soda) mit einer Produktionskapazität von mehr als 500 Mg/d (B)
		19	4.12 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (B)
		20	10.19 (1) a)	Offene Anlagen zur Herstellung von Asphalt, Teer oder Teererzeugnissen, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich Bitumen, Steinkohlenteerpech oder Steinkohlenteerpechemulsionen verwendet werden (B)
		21	8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozessgasen oder erhitzten Abgasen durch den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Deponiegas einsetzen (B)
		22	8.3 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozessgasen oder erhitzten Abgasen durch den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Deponiegas einsetzen (B)
		23	10.19 (1) b)	Offene Anlagen zur Herstellung von Asphalt, Teer oder Teererzeugnissen, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich Bitumen, Steinkohlenteerpech oder Steinkohlenteerpechemulsionen verwendet werden (B)
		24	10.20 (2)	Anlagen zur Herstellung von Dachpappe, Bitumenbahnen, Asphaltmastix oder Asphaltbeton (B)
		25	10.21 (2)	Anlagen zur Imprägnierung von Eisenbahnschwellenholz, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich Steinkohlenteeröle sowie Anlagen zur ausschließlichen Reinigung von Fässern, einschließlich sogenannter Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden

Abstan-dsklas-se	Abstand in m	LfdNr.	Hinweis auf Spalte 2 (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)[1]
		32	4.1 (1) c)	Anlagen zur teilchenförmigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder schwefelhaltigen Düngemitteln (B)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff (B)
		34	4.8 (1) + 8.19 (1)	Anlagen zur Herstellung von Natriumhydroxid (Natronlauge) oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch Nr. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzfähige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 180)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, ausgenommen Anlagen zur Verbrennung von Heizöl EL
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozessgasen oder erhitzten Abgasen durch den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich Heizöl EL oder Erdgas eingesetzt werden (B)
		38	1.8 (2)	Anlagen zur Verbrennung von Heizöl EL (s. auch Nr. Nr. 101)
		39	10.18 (2)	Offene Pfahlbahnen für voller mit Luftschrauben (s. auch Nr. Nr. 101)
		40	-	Anlagen zum Verbrennen von Klein- oder Sperrmüll (*) (s. auch Nr. Nr. 97 und 101)
III	700	41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Fasern (*) (B)
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Aufbereiten mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zum Brechen von Naturstein (B)
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Steinkohlenteerpech
		44	2.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		45	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Basalt, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schmelze
		46	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke, Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen oder 20 t Gesamtstabilitätsgewicht oder mehr
		47	3.11 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Kaltwalzen von Edelstahl mit weniger als 600 mm (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Elektro-Lichtbogenöfen mit einer Schmelzleistung von 20 t oder mehr Gusseisen je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 37)
		49	3.17 (1)	Anlagen zur Herstellung von Rohren oder Rohrformstücken aus Stahl
		50	4.1 (1) b)	Anlagen zur Herstellung von Glasfasern
		51	4.1 (1) c)	Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern (B)
		52	4.1 (1) a)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten oder Anlagen zur Verarbeitung solcher Stoffe zu Zubereitungen
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmiedstücken wie Schmiede-, Gesenk-, Hammer- oder Fallwerke (B)
		54	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (B)
		55	4.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Natriumhydroxid (Natronlauge), Kaliumhydroxid (Kalilauge) oder Natriumcarbonat (Soda) mit einer Produktionskapazität von 50 Mg/d bis 500 Mg/d (s. auch Nr. Nr. 71)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen mit einer Verbrauchsmenge an organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 200 Tonnen oder mehr je Jahr, ausgenommen Anlagen zum Herstellen von Überzügen mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Trocknen von Gegenständen, Glas oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit einer Verbrauchsmenge an organischen Lösungsmitteln von mehr als 150 kg/h oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr, ausgenommen Anlagen zum Aufdrucken von Stoffen oder Papier
		58	5.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Bitumen, Steinkohlenteerpech, Steinkohlenteerpechemulsionen, einschließlich Asbestzeiks, mit einer Produktionsleistung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 t oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Spanplatten aus Bruchholz oder sonstigen Holzabfällen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Spanplatten aus Holzabfällen, die keine Beschichtungen mit halogenorganischen Verbindungen enthalten
		61	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln aber Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln ausschließlich durch Mischen, Trocknen, Pelletieren, Kühlen oder Verpacken
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Beseitigung oder Verwertung von ihren Beseitigung oder Verwertung gefährlicher Abfällen erfolgen sollen

Abstan-dsklas-se	Abstand in m	LfdNr.	Hinweis auf Spalte 2 (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)[1]
		63	7.16 (1)	Kokstrockungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionskapazität von 50 Tonnen Sauerkraut je Tag oder mehr (s. auch Nr. Nr. 72)
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Getreide oder sonstigen Stoffen oder mehr je Tag (s. auch Nr. Nr. 73)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Fischöl und Fischmehl, soweit die Fischverarbeitungskapazität 10 Tonnen Rohmaterial oder mehr je Tag beträgt
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung von Raffination von Zucker (s. auch Stoxxxxxxxxxxxxxx)
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder pastöser Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen je Stunde oder mehr
IV	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Abfallgemischen für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Anlagen zur Lagerung von Abfällen mit einer Lagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zur Lagerung von 3000 Tonnen Altöl oder mehr je Jahr
		71	8.8 (2)	Anlagen zur physikalisch- und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je 10 Tonnen Einsatzstoffen je Tag, soweit nicht gemeinungsgebührig (s. auch lfd. Nr. 94)
		72	8.12 (1 a) + 8.9 (2 a)	Anlagen zur Lagerung von Abfällen mit einer Lagerkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 1000 Tonnen oder mehr, ausgenommen Anlagen zur Lagerung von Altöl
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Lagerkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Altöl
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schrotten mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Lagerung von Altölen soweit in diesen Beseitigung oder Verwertung gefährlicher Abfälle erfolgen sollen
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Lagerung von Altölen mit einer Lagerkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		77	8.16 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Lagern von Altölen soweit in diesen Beseitigung oder Verwertung gefährlicher Abfälle erfolgen sollen
		78	-	Schrotte-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		79	-	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)

Abstan-dsklas-se	Abstand in m	LfdNr.	Hinweis auf Spalte 2 (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)[1]
V	300	80	7.1 (1)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Umschlag von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung von Bodenschätzen anfällt
		81	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmieden von Schrauben, Nägeln, Bolzen, Nieten oder ähnlichen Erzeugnissen mit einer Durchschnittsmasse von 1 g oder mehr, ausgenommen Anlagen zum Schmieden, Stanzen oder Nieten von Feinblechteilen
		82	3.2 (2) 3.17 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl und einer Schmiedeleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 Tonnen bis zu 20 t Gussstücken je Tag (s. auch lfd. Nr. 48)
		83	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 250 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei anderen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 183 und 203)
		84	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Fräsmaschinen
		85	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten durch Flammspritzen, ausgenommen Anlagen zum Verzinken von Bändern, Blech, Rohren, Drähten oder Leichtgewichtprofilen (*)
		86	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Gasgefässen), ausgenommen Anlagen nach lfd. Nr. 10
		87	3.19 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffsteilen oder -abteilen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		88	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		89	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Blechkanalrohren oder industriellstarkblechen und sonstiger Rohrumsteinen
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Metallwaren aus Blech, Metallgussprodukten oder -pressteilen oder von Stahl oder nichteisenhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallen
		101	3.25 (1) 10.15 (1) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen mit einer Produktion von 10 000 t Stahl und 2½ soweit geschlossene Montagehallen oder Lackierkabinen mit einer Prüfstelle für voller mit Luftschrauben
		102	4.1 (1) b)	Anlagen zur Herstellung keramischer Erzeugnisse durch Brennen, einschließlich Porzellanherstellung
		103	4.2 (2)	Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen unter Verwendung von Phenolharzen oder sonstigen Kondensationsharzen
		104	4.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe,

Abstan-dsklas-se	Abstand in m	LfdNr.	Hinweis auf Spalte 2 (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)[1]
				maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (B)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundstoffen oder Zwischenstoffen für Arzneimittel, Pflanzenschutzmittel oder sonstigen Chemikalien oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten in industriellem Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (B)
		105	4.6 (2)	Anlagen zum Destillieren von Rohteer oder Steinkohlenteer
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Schrott und einer Schmiedeleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 Tonnen bis zu 20 t Gussstücken je Tag (s. auch lfd. Nr. 143)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen Lacken, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 2 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (B)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Herstellung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen mit organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 200 Tonnen je Jahr, ausgenommen Anlagen nach lfd. Nr. 56 und 200 Tonnen je Jahr
		109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Beschichten von tuchenen oder tafelförmigen Materialien einschließlich Papier, Karton oder Pappe oder sogenannten Trockengegenständen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Trocknen von Gegenständen, Glas oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der sogenannten Trockengegenstände, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
		111	5.4 (2)	Anlagen zum Bedrucken von Stoffen oder Papierbahnen mit einer Druckleistung von 25 t Papier oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
V	300	112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von Oberflächen von Stoffen oder Gegenständen mit einem Verbrauch an Stoffen oder Gegenständen mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von weniger als 25 Kilogramm je Stunde oder weniger als 150 Kilogramm je Tag oder weniger als 200 Tonnen je Jahr
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beschichtungsstoffen unter Verwendung von Phenolharzen oder sonstigen Kondensationsharzen
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe,

Abstan-dsklas-se	Abstand in m	LfdNr.	Hinweis auf Spalte 2 (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)[1]
			auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 t Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Fischerzeugnissen mit einer Produktionsmenge genussfertiger
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entkernen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederkern oder Lederpulver
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Erhitzen von tierischen Häuten oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Milch oder Milcherzeugnissen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Milch oder Milcherzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zum Trocknen von Milch oder Milcherzeugnissen
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee oder Kaffeeersatzstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Kaffees oder mehr je Tag als
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee, Kaffeeersatzstoffen, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Backwaren, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Dauerbackwaren aus Rohteilen, sowie zur thermischen Herstellung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig sind
		127	8.4 (2)	Sicherungslager für Tierkörper mit der Durchsatzleistung von 10 Tonnen Erzeugstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 500 Tonnen Abfällen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. Nr. 72)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstan-dsklas-se	Abstand in m	LfdNr.	Hinweis auf Spalte 2 (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)[1]
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Bleichöfchen, Imprägnieren oder Beschichten mit einer Produktion von 10 Tonnen Trockengegenstände auch soweit nicht
		142	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzfähige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
		143	-	Anlagen zur Herstellung von Metallpulver (*) (s. auch lfd. Nr. 76)
		144	-	Anlagen zur Herstellung von Sprengstoffen (B)
		145	-	Stapel-, Formler- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Birne, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten oder Dachpfannen
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Baustoffen oder Bauelementen oder in Serien gefertigter Häuser
		149	-	Einzelfeuerungen
		150	-	Pressenhöfe (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwefelsäureanlagen
		154	-	Anlagen zur Lagerung von Wolle
		155	-	Ausstellungsplätze für Tierfahrbrot (*)
		156	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßenreinigung (*)
		159	-	Spezitionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)
III	200	161	2.8 (2)	Anlagen zum Schneiden oder Profilieren von Glas oder Anlagen zur Herstellung von Glasprodukten
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m² und weniger als 300 kg/m² beträgt, ausgenommen Anlagen zum Brennen von Porzellan oder keramischen Erzeugnissen, die Silanverbindungen und ohne Abluftführung betrieben werden

Abstan-dsklas-se	Abstand in m	LfdNr.	Hinweis auf Spalte 2 (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)[1]
VI	200	163	3.4 (2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Mich sowie Anlagen mit Spritzkreisbuxen zum Trocknen von Mich, ausgenommen Anlagen zum Trocknen von Gegenständen, soweit 5 Tonnen Mich oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		164	3.8 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Blei oder Cadmium oder Anlagen zur Herstellung von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von weniger als 4 Tonnen Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 250 Tonnen oder mehr je Tag bei anderen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nr. 83)
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen-, Stahl- oder Temperguss mit einer Produktionsleistung von weniger als 2,5 Tonnen Gussstücken durch ein elektrisches oder chemisches Schmelzverfahren, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich Aluminium, Zink, Zinn, Blei, Kupfer oder Nichteisenmetalle oder deren Legierungen mit einem Schmelzpunkt von weniger als 1000 °C eingesetzt werden
		166	3.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Rohren aus Stahl, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Rohren durch Schweißen oder Anlagen zur Herstellung von Rohren durch Kaltziehen, Kaltwalzen, Kaltpressen, Kaltbiegen oder Kaltumformen
		167	6.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, - körpern oder -steinen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Schleifkörpern mit einem Durchmesser von weniger als 100 mm
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethanschaum in K